

RS OGH 1976/6/8 Okt5/76

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.06.1976

Norm

AußStrG §9 A2b

KartG 1972 §2 Abs1

KartG 1972 §24 Abs3

KartG 1972 §29 Abs1

Rechtssatz

Ein Bagatellkartell kann nach seiner Anmeldung straflos durchgeführt werden, ohne daß auf die Rechtskraft der Eintragung gewartet werden müßte. Daher fehlt dem Rekurs gegen den Beschluß, mit welchem ein zeitlich begrenztes Kartell infolge Zeitablaufs gelöscht wurde, das Rechtsschutzinteresse, wenn zwar vor dem Zeitablauf eine Vertragsänderung (einschließlich Verlängerung der Dauer) angemeldet wurde, das Kartell nunmehr jedoch Bagatellkartell ist.

Entscheidungstexte

- Okt 5/76

Entscheidungstext OGH 08.06.1976 Okt 5/76

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0006779

Dokumentnummer

JJR_19760608_OGH0002_000OKT00005_7600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at